

**Anmerkung:**

Eine vorbildliche E, in der scheinbar meilenweite Gegensätze zwischen Lehre und OGH aufgelöst werden und dabei auch noch **beiden Ansätzen Tribut** gezollt wird: Es wird der Ansatz der Lehre übernommen, dass es bei den **allgemeinen Beweislastregeln** bleibe, weil – aus dem Gesetz – kein Grund ersichtlich sei, dass bei einer Schadenszufügung durch Unterlassung etwas Abweichendes gelten soll. Soweit der **dogmatische Purismus**. Wie so häufig hat aber ein Sonderweg der Rsp durchaus Gründe. Die richterliche Sensibilität für die besonderen Nöte einer Partei hat auf **Abwege** geführt. Diese werden durch diese E zwar berücksichtigt, aber **systemkonform aufgelöst**:

Die Beweislast bleibt beim Geschädigten; diesem kommt aber der Prima-facie-Beweis zugute. Die mangelhafte Schneeräumung und Streuung könne dabei ein **Indiz** für die Untüchtigkeit des Gehilfen sein. Zu betonen ist, dass ein einmaliges Versagen aber noch nicht als: Untüchtigkeit qualifiziert wird. Da der Geschädigte

mit dem Ersatzpflichtigen und dessen Gehilfen häufig erst anlässlich des schädigenden Ereignisses das erste Mal in Berührung kommt, wird man dem Ersatzpflichtigen auf entsprechende Behauptung des Geschädigten eine **sekundäre Darlegungslast** auferlegen (müssen). Vom **dogmatischen Ansatz** her hat ein **Erdrutsch** stattgefunden; was tatsächlich bewegt wurde, dürfte in der Praxis viel weniger weitreichend, wenn nicht gar **bloß „homöopathisch“** sein.

Offen ist, warum die Geschädigte ihr Begehren ausschließlich auf § 93 StVO iVm § 1315 ABGB gestützt hat. Im Rahmen des **§ 1319a ABGB** muss zwar der Nachweis **grober Fahrlässigkeit** geführt werden; insoweit kommt es aber zur Zurechnung des Fehlverhaltens des Gehilfen. Und selbst grobe Fahrlässigkeit dürfte eher nachzuweisen sein als die Untüchtigkeit des Gehilfen im Rahmen des § 1315 ABGB; uzw auch unter Zuhilfenahme des Prima-facie-Beweises.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

ZVR 2009/174

§ 1299 ABGB

OGH 25. 11. 2008,  
9 Ob 43/08 a  
(LG Graz  
10. 12. 2007,  
17 R 141/07 s;  
BG Graz-Ost  
29. 6. 2007,  
41 C 1419/06 v)

→ **Keine Haftung des SV bei GA mit Risikohinweis**

**§ 1299 ABGB**

Wenn dem SV nicht nachgewiesen werden kann, dass sein GA nicht lege artis erstellt worden ist, haftet er dann nicht, wenn er ausreichend deutlich macht, dass seine Schlussfolgerungen auf Hypothesen beruhen, die angreifbar sind – auch wenn

diese schlussendlich vom Gerichtsgutachter **gegenteilig** beurteilt werden. Wenn der Besteller des GA nur unzureichende Unterlagen für die Erstellung desselben liefert, trifft den SV keine Pflicht, die Ergänzung der Unterlagen zu verlangen.

**Sachverhalt:**

**[Gutachtensauftrag]**

Die Kl hatte als Haftpflichtversicherer die Folgen eines von ihrem VersN verschuldeten Verkehrsunfalls zu regulieren und dabei die Schmerzengeldansprüche des beim Unfall Verletzten zu begleichen. Sie beauftragte den Bekl, der bereits ein GA über die Folgen der unfallsbedingten Verletzungen erstattet hatte, eine Stellungnahme darüber abzugeben, „ob es angesichts der Fahrzeugbeschädigung bei angelegtem Gurt zu einer Minderung der Verletzungsfolgen und bei nicht verwendetem Gurt zu einer Vergrößerung kommen hätte können“. Dem Auftrag waren Fotokopien von Fotos des beschädigten Fahrzeugs des Verletzten, die maßgebenden Krankengeschichten und eine Ambulanzkarte eines behandelnden Krankenhauses angeschlossen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass von den intervenierenden Gendarmeriebeamten festgestellt worden sei, dass der Verletzte beim Unfall nicht angegurtet gewesen sei, und dass die erstversorgende Ärztin zu dieser Frage keine Angaben machen können. Der Verletzte behauptete jedoch, angegurtet gewesen zu sein. Der Bekl erstattete daraufhin ein GA, in dem er Folgendes ausführte:

**[Inhalt des (1.) Gutachtens]**

„...Das Verletzungsmuster, speziell das der inneren Verletzungen, ... weist auf ein Verletzungsmuster durch Aufprall auf das Lenkrad hin. Aus dem Bericht

geht jedoch nicht hervor, wie schnell die Dezellerationsgeschwindigkeit war. ... In Beantwortung des eingangs erstellten Fragenkataloges (Stellungnahme, ob es angesichts der Fahrzeugbeschädigung bei angelegtem Gurt zu einer Minderung der Verletzungsfolgen von Herrn ... bzw bei nicht verwendetem Gurt zu einer Ausweitung kommen hätte können) kommt der Gutachter zu folgender Annahme: Dass, wie im Unfallbericht der intervenierenden Gendarmen bereits festgestellt worden ist, es sich bei diesem Verletzungsmuster nicht um eine Gurtverletzung, sondern um eine Verletzung durch den Aufprall auf das Lenkrad gehandelt haben könnte. Dafür spricht ... Es wurden auch keine Gurtmarken im Aufnahmebefund beschrieben.

Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass dieses Verletzungsmuster für die Nichtanlegung des Gurts spricht. Die Schwere der inneren Verletzungen hängt vom Aufpralldruck des Dezellerationsraums ab. Hier ist es nur sehr schwer abzuschätzen, ob eine Akrivierung der Verletzungen auch möglich gewesen wäre. Diese könnte bei größerem Aufpralldruck in Form einer Leberzerreißung und einer Brustbeinfraktur mit Gesichtsverletzungen bei Durchschlagen der Windschutzscheibe möglich sein. Ob die Windschutzscheibe intakt war, geht aus den Bildern nicht hervor.

Ob diese Hypothese eine Auswirkung auf den seinerzeit erstellten Schmerzkatalog hat, kann nur bedingt beantwortet werden. In dR kommt es bei Gurtenanlegung zu weniger akrivierenden inneren Verletzungen. Dauerfolgen, welche nach einem Eröffnen der Bauch-

Der OGH führt seine Rsp zur Verneinung einer SV-Haftung bei GA mit Risikohinweis im Anschluss an SZ 57/140 fort.

höhle entstehen, wie ..., wären vermeidbar gewesen. Die Knochenverletzung im Bereich der li Schulter ist ebenso bedingt bei Gurtenanlegung auszuschließen sowie die Rippenfraktur und der Pneumothorax.

Eine exakte Einschätzung einer Verminderung des Schmerzkatalogs ist jedoch aufgrund einer retrospektiven hypothetischen Annahme derzeit nicht möglich.“

#### [Disposition des HaftpflichtVers im Vertrauen auf die Aussage des GA]

Aufgrund des eben wiedergegebenen GA v 26. 11. 2004 lehnte die Kl eine (weitere) Schmerzgeldforderung des Verletzten von € 7.500,- mit der Begründung ab, den Verletzten treffe ein Mitverschulden wegen des Nichtanlegens des Gurts. In der Folge wurde die Kl vom Verletzten beim BG H auf Zahlung von € 7.500,- geklagt. Im über diese Klage durchgeführten Verfahren kam der vom Gericht beigezogene SV in seinem GA zum Ergebnis, dass der Verletzte zum Unfallszeitpunkt angegurtet war („... mit allergrößter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kl ... angegurtet war“).

#### [Stellungnahme des bekl SV zu Aussagen des Gerichts-SV]

Zu diesem GA nahm der Bekl in der Folge abermals schriftlich Stellung. Der Bekl wiederholte und vertiefte darin seine eigenen Argumente, die gegen die Annahme sprechen, dass der Verletzte beim Unfall angegurtet war. Er setzte sich überdies mit den Ausführungen des gerichtlichen SV auseinander und kam schließlich zu folgendem Ergebnis:

„Der Gutachter kommt abschließend zum Schluss, dass die Schwere der inneren Verletzungen, wie sie zweifelsohne beim Unfallpatienten bestanden haben, auch [bei] Anlegen eines Sicherheitsgurtes möglich gewesen sind. Dies kann weder vom Vorgutachter noch vom derzeitigen Gutachter ausgeschlossen werden. Für das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes spricht das Aufnahmeprotokoll, das weder im Gendarmeriebericht noch im ärztlichen Bericht auf eine Sicherheitsgurtenanlegung hinweist, auch zeigt sich keine Gurtenmarke, was bei der Schwere des retrospektiv errechneten Dezellerationstraumas durchaus möglich wäre. Hier gibt der Gutachter zu bedenken, dass der Anpressdruck so groß war, dass es auch zu einer Schlüsselbeinfraktur gekommen ist, es sich um eine warme Jahreszeit gehandelt hat, sodass hins einer Gurtenprellmarke auch keine dickere Kleidung vor dieser schützte.“

#### [Ausgang des Vorprozesses]

Das BG H folgte im Vorprozess dem GA des von ihm beigezogenen SV und gab der gegen die hier kIP gerichteten Klage statt. Dieses U blieb unbekämpft.

#### [Regressanspruch des HaftpflichtVers gegen den von ihm betrauten Gutachter]

Die Kl begehrt nun vom Bekl € 7.842,19 (Rückzahlung der Kosten der beiden GA; Kosten des Verfahrens vor dem BG H; Ersatz des durch das GA des Bekl verursachten Zinsschadens). Der Bekl habe in seinem GA die Auffassung vertreten, dass der Verletzte nicht angegurtet war. Diese Meinung habe er in seinem zweiten GA vollinhaltlich aufrechterhalten. In der Folge vom

Gericht als Zeuge vernommen, habe er jedoch angegeben, dass sein GA „lediglich Hypothesen darstelle“. Wäre aus dem GA des Bekl hervorgegangen, dass der Verletzte angegurtet gewesen sei, hätte die Kl die der Höhe nach unstrittige Forderung des Verletzten beglichen. Der Bekl hafte daher für die geltend gemachte Forderung nach § 1299 ABGB.

#### [Einwendungen des Bekl]

Der Bekl beantragte, das Klagebegehren abzuweisen. Er habe kein unrichtiges GA erstellt. Zudem sei die Frage, ob der Verletzte angegurtet gewesen sei, nicht Gegenstand des GA-Auftrags gewesen. Dem Bekl seien überdies zum Zeitpunkt der Erstattung seines GA nur unzureichende Grundlagen zur Verfügung gestanden. Hingegen habe der im Gerichtsverfahren beigezogene SV auf fünf vorab eingeholte technische SV-GA zurückgreifen können, in denen ua die Dezellerationsgeschwindigkeit, ... genauestens dokumentiert worden sei. Schließlich habe der Bekl in seinem GA v 26. 11. 2004 klargestellt, dass es sich bei seinen Schlussfolgerungen um hypothetische Annahmen und nicht um die einzig mögliche Wahrheit handle. Bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt hätte sich die Kl daher nicht auf ein Verfahren gegen den Verletzten einlassen dürfen. Unabhängig von der Frage, ob die vom Bekl aufgestellte Hypothese vertretbar bzw richtig sei, treffe daher das Verschulden am Eintritt der eingekl Kosten die Kl. Eine Bindung an das Ergebnis des Verfahrens vor dem BG Hartberg bestehe nicht, zumal dem Bekl nicht der Streit verkündet worden sei.

#### [Gegeneinwendungen des kl HaftpflichtVers]

Dem Einwand des Bekl, dass die Frage, ob der Verletzte im Unfallszeitpunkt angegurtet gewesen sei, gar nicht Gegenstand des GA-Auftrags gewesen sei, hielt die Kl entgegen, dass es sich dabei um eine zwingend zu beantwortende Vorfrage zu den im Auftrag formulierten Fragen handle. Tatsächlich sei diese Frage ja auch vom Bekl beantwortet worden. Sollten die dem Bekl übermittelten Unterlagen unzureichend gewesen sein, wäre es seine Sache gewesen, sich die notwendigen Unterlagen zu besorgen. Die Nichtbeschaffung fehlender Unterlagen begründe ein Verschulden iSd § 1299 ABGB.

#### [E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG änderte dieses U in ein ZwischenU ab, mit dem die Klageforderung als dem Grunde nach zu Recht bestehend festgestellt wurde.

Der OGH gab der Rev des Bekl Folge und stellte das ErstU wieder her.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

...

Hins der Frage, ob der Verletzte nun tatsächlich angegurtet war oder nicht, fehlt es ... an einer gesicherten Sachverhaltsgrundlage. Dies ist aber letztlich nicht entscheidend, weil selbst dann, wenn der Verletzte angegurtet gewesen sein sollte, das Klagebegehren nicht berechtigt ist. →

### [Hinweispflicht des SV über die Unsicherheit seiner Schlussfolgerungen]

Das BerG hat richtig erkannt, dass die Kl nie behauptet hat, dass der Bekl seine GA nicht nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitet hat bzw dass seine gutächtlichen Aussagen unvertretbar waren. Als haftungsbegründend hat es demgemäß nicht die Unvertretbarkeit des GA, sondern die vom Kl mit diesem GA bewirkte Irreführung der Kl gewertet. Das BerG orientiert sich damit an der E 1 Ob 605/84 SZ 57/140. Nach dieser E haftet ein SV nicht, wenn ein nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitetes GA in der Folge nicht standhält. Er muss aber den Auftraggeber auf allfällige Risiken hinweisen. Dies muss er insb dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten (insb die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits) vom Inhalt seines GA abhängig machen werde. In einem solchen Fall muss der SV seine Schlussfolgerungen genau abwägen und vorsichtig formulieren. Tut er dies in einem Fall, in dem Zweifel bestehen, nicht und erweckt er dadurch den Eindruck einer dem Auftraggeber Gewissheit verschaffenden Aussage, ist das GA irreführend und enthält damit einen haftungsbegründenden Kunstfehler.

### [Abgrenzung zur VorE SZ 57/140]

An dieser in der E SZ 57/140 vertretenen Rechtsauffassung hält der OGH fest. Der damals beurteilte Sachverhalt ist aber mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Zu beurteilen war in der VorE ein GA, das Klarheit über die Urheberschaft anonymer Briefe bringen sollte. Der SV hatte in seinem GA damals die Urheberschaft einer bestimmten Person „mit Sicherheit“ festgestellt und damit dem damaligen Auftraggeber den Eindruck einer absolut gesicherten Aussage vermittelt. Davon kann hier nicht ausgegangen werden:

Eine definitive und klare Aussage, dass der Verletzte im Unfallszeitpunkt nicht angegurtet war, enthält das GA des Bekl v 26. 11. 2004 nicht. Die vom BerG hervorgehobene fettgedruckte Aussage des SV („Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass dieses Verletzungsmuster für die Nichtanlegung eines Gurtes spricht“) lässt zwar die klare Präferenz des Bekl für die als GA-Ergebnis dargestellte Annahme erkennen, der Verletzte sei nicht angegurtet gewesen. Eine dem Fall der E SZ 57/140 auch nur annähernd vergleichbare „sichere“ Festlegung stellt diese Aussage aber nicht dar. Sie legt nämlich offen, dass und welche Anzeichen für das erzielte Ergebnis sprechen, vermeidet aber noch hinreichend deutlich den Eindruck einer sicheren Aussage. Dem Bekl ist überdies beizupflichten, dass er auch offen legte, dass für das GA wesentliche Parameter den ihm vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen sei-

en. Dass diese Unterlagen dürftig waren, war der Kl, die ihm diese Unterlagen übermittelt hatte, naturgemäß bekannt.

Vor allem aber hat der Bekl schon im GA v 26. 11. 2004 das von ihm erzielte Ergebnis ausdrücklich als „Hypothese“ bezeichnet. Diese Formulierung findet sich zwar erst im Anschluss an die vom BerG ins Treffen geführte fettgedruckte Passage im Rahmen jener Ausführungen, die sich mit der Möglichkeit einer „Verminderung des Schmerzkatlogs“ auseinandersetzen. Sie ist aber – wie aus dem Zusammenhang deutlich wird – unmissverständlich auf die Annahme bezogen, dass der Verletzte nicht angegurtet war. Unter diesen Umständen musste den mit der Angelegenheit befassten Mitarbeitern der Kl, die ja ständig mit der Regulierung von Schmerzensgeldansprüchen befasst sind, klar sein, dass das GA v 26. 11. 2004 keine sichere Aussage über die hier entscheidende Frage traf, sondern lediglich eine als solche erkennbare Annahme präsentierte und die für diese Annahme sprechenden Umstände erläuterte. Von einer vorwerfbar Irreführung der sachkundigen Mitarbeiter der Kl durch das GA v 26. 11. 2004 kann daher nicht ausgegangen werden.

### [Anforderungen an die vorsichtige Formulierung – keine Verschaffung von Gewissheit]

Dass das GA unvertretbar bzw nicht nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitet wurde, ist nicht erwiesen und wurde von der Kl – wie schon ausgeführt – nicht einmal behauptet. Ebenso wenig ist für die Kl aus dem GA v 13. 12. 2005 zu gewinnen. Dass der Bekl darin sein ursprüngliches GA aufrecht erhielt, trifft insofern zu, als er die Gründe für seine Annahme, der Verletzte sei nicht angegurtet gewesen, wiederholt und deren Darstellung vertieft. Den Eindruck einer sicheren Aussage erweckt er aber abermals nicht. Vielmehr führt er ausdrücklich aus, nicht ausschließen zu können, „dass die Schwere der inneren Verletzungen des Verletzten, auch [bei] Anlegung eines Sicherheitsgurtes möglich gewesen sind“. Auch in diesem GA hat der SV – wie in der E SZ 57/140 gefordert – „vorsichtig formuliert“ und nicht den unrichtigen Eindruck erweckt, dem Auftraggeber Gewissheit verschaffen zu können.

Von einer Irreführung der Kl durch den Bekl kann daher nicht ausgegangen werden. Für die von der Kl angestrebte Haftung des Bekl fehlt es daher an einer rechtfertigenden Grundlage. Auf den wenig glücklich formulierten GA-Auftrag der Kl braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Im Ergebnis erweist sich die E des ErstG als zutreffend. Sie war daher in Stattgebung der Rev wiederherzustellen.

### Anmerkung:

1. Verkehrsunfallprozesse sind geradezu dadurch geprägt, dass es der SV ist, der mit seinem GA die **Weichen** stellt. Abweisung oder Zuspruch des Begehrens sind von seiner Stellungnahme abhängig; und häufig wie auch hier auch noch das Ausmaß. Der Haftpflichtversicherer hat tagtäglich damit zu tun und wählt für seine Dispositionen geeignete Gutachter aus. Einerseits

will er Gewissheit, wie er sich verhalten soll; zahlen oder den Anspruch ablehnen und es notfalls auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lassen; andererseits wählt er besonders gerne „unabhängige“ Gutachter aus, die ein für ihn günstiges Ergebnis bescheinigen. Komplementär stellt sich die Rolle des SV dar: Er ist ein unabhängiger Experte; je „brauchbarer“ das **Gutachten** für den Besteller ist, umso eher kommt es zur

von ihm gewünschten Vertiefung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherer mit entsprechenden Einkünften. Soweit die Ausgangslage.

2. Wenn aufgrund der Expertise des SV sich der Haftpflichtversicherer in einen Passivprozess einlässt und diesen verliert, ist die Neigung groß, sich in einer **2. Runde beim SV schadlos** zu halten. Der Nachweis eines Kunstfehlers gelingt dabei selten. Wie im Sachverhalt der vorliegenden E haben sich beide Parteien im **Grenzbereich** bewegt: Der Haftpflichtversicherer hat den GA-Auftrag verschwommen formuliert. Zudem hat er nicht alle für die Findung der Wahrheit erforderlichen Unterlagen bereit gestellt, weil das womöglich mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre. Der SV hat sodann zwar ein dem Besteller **genehmes Ergebnis** geliefert; er hat aber doch **Vorbehalte** formuliert. Und wie beim **Orakel von Delphi** war es offen für gegenläufige Interpretationen. Der Haftpflichtversicherer hat basierend auf seinem Vorverständnis das herausgelesen, was ihm gefrommt hat. Im Gerichtsverfahren ist der dortige Gutachter, der umfassendere Unterlagen hatte, zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt. Der vom Haftpflichtversicherer in die Schlacht beorderte eigene SV ist zwar bei der Stange geblieben, aber hat den Schwanz doch ein bisschen eingezogen. Die Folge war der Verlust dieses Prozesses für den Haftpflichtversicherer. Und dabei hat der eigene SV gar nicht Fahnenflucht begangen, sondern hat – wie sich das für einen Univ.-Prof. auch geziemt – bloß die Vorbehalte wiederholt, die er auch in dem GA gegenüber dem Haftpflichtversicherer zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Fall hat der OGH – **zu Recht** – zugunsten des SV entschieden, wobei es sich um einen Sachverhalt handelte, der auf der Kippe stand.

3. Was können die Parteien – Haftpflichtversicherer und SV – für ihr künftiges Zusammenwirken aus dieser E lernen? Der Haftpflichtversicherer sollte **präzise formulieren**, was er wissen möchte und wofür er die Expertise des betrauten SV einsetzt. Im konkreten Fall hätte die Frage wie folgt lauten müssen: Wenn der Verletzte nicht angeschnallt war, ist der Schmerzensgeldanspruch zu kürzen. Der Gutachter möge beantworten, ob das der Fall war oder nicht. Der Haftpflichtversicherer sollte dann die weitere Frage stellen: Sind für eine Aussage mit überwiegender bzw. an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit die bereit gestellten **Unterlagen ausreichend**? Im Fall der Verneinung möge er abwä-

gen, in welchem Verhältnis die Kosten für zusätzliches Beweismaterial zum erhofften Nutzen, nämlich der begründeten Ablehnung des Anspruchs, stehen. Wenn im Bericht der Gendarmerie vermerkt ist, dass der Fahrer nicht angeschnallt war, dann bedarf es keines technischen bzw. medizinischen SV, um dieses Beweismittel im Prozess zu verwerten. Ob die **Streitverkündung** an den eigenen SV im Prozess gegen den Unfallgegner ein probates Mittel ist, möge der Haftpflichtversicherer gut überlegen. Er bewirkt damit zwar die später nützliche Bindungswirkung; aus prozesstaktischen Gründen könnte es aber kontraproduktiv sein, im Haftpflichtprozess gegenüber dem Unfallopfer sich nicht nur auf die Abwehr dieses Anspruchs zu konzentrieren, sondern schon Munition für die nächste Auseinandersetzung zu sammeln.

4. Der SV ist gut beraten, zu dokumentieren, auf **Basis welcher Unterlagen** er zu seinen Schlussfolgerungen kommt; und bei welchen zusätzlichen Unterlagen eine präzisere Aussage möglich wäre. Er sollte hinreichend deutlich machen, was als **gesicherte Aussage** zu werten ist und was **bloß sein könnte**. Die Unwägbarkeit seiner Ausdruckweise hat ihn im konkreten Fall vor einer Haftung bewahrt. Er wählte Formulierungen wie: „weist hin“, „Annahme“, „gehandelt haben könnte“, „dafür spricht“, „nur sehr schwer abzuschätzen“, „könnte möglich sein“, „exakte Einschätzung derzeit nicht möglich“. In Summe handelt es sich bei seinem GA nicht um eine **abschließende Aussage**, sondern um eine **Sammlung von Argumenten**, die ein Gericht überzeugen können – oder wie im konkreten Fall auch nicht. Dem SV muss bewusst sein, dass die wissenschaftliche Akribie eine solche differenzierte Antwort gebieten kann, der Haftpflichtversicherer aber eine klare Antwort (hopp oder tropp) haben möchte. Ungeachtet des stets bestehenden Risikos, wie ein Gericht Beweise würdigen wird, wäre ein höheres Maß an Transparenz der gutachterlichen Aussage als die in der vorliegenden E denkbar und möglich (gewesen). Und das ist des Klienten, nämlich des Haftpflichtversicherers, der das GA bestellt und dafür ein Entgelt bezahlt; aber durchaus auch im wohlverstandenen eigenen Interesse des SV, der eine Haftung vermeiden möchte, mag diese wirtschaftlich letztendlich auch seinen Berufshaftpflichtversicherer treffen.

Christian Huber, RWTH Aachen



Vollmaier  
**Verjährung und Verfall**  
 Die Strukturen des privatrechtlichen Fristenregimes in Österreich

2009. XXIV, 256 Seiten.  
 Br. EUR 52,-  
 ISBN 978-3-214-00660-0

MANZ